

MENSCHENRECHTSBERICHT 2015 ÖSTERREICH

ZUSAMMENFASSUNG

Die Republik Österreich ist eine parlamentarische Demokratie, in der die verfassungsgebende Gewalt bei einem vom Volk gewählten Präsidenten und einem Zweikammer-Parlament (Bundesversammlung) liegt. Das aus mehreren Parteien bestehende Parlament und die von ihm gewählte Koalitionsregierung führen die meisten der alltäglichen Regierungsgeschäfte. Nationale Parlamentswahlen im September 2013 und die Präsidentschaftswahl im Jahre 2010 verliefen frei und fair. Die Sicherheitskräfte unterlagen einer wirksamen Kontrolle durch die Zivilbehörden.

Es wurde wiederholt berichtet, dass die Polizei zuweilen mit unverhältnismäßiger Gewalt vorgegangen sei, insbesondere gegen Angehörige von Minderheiten. Die gesellschaftliche Diskriminierung ethnischer Minderheiten, einschl. Muslime, Einwanderer, Roma, Juden und Fremde afrikanischer Herkunft, dauerte an.

Probleme ergaben sich auch daraus, dass das Gesetz die Meinungsfreiheit insofern einschränkt, als es die Leugnung des Nazi-Völkermords sowie Hassreden aufgrund von Abstammung, Nationalität, Religion oder ethnischer Volkszugehörigkeit verbietet. Die Ankunft von Tausenden von Flüchtlingen und Asylsuchenden in Österreich während des Berichtsjahrs führte zu zeitweiligen Überbelegungen und schwierigen Zuständen in Aufnahmeeinrichtungen. Es gab vereinzelte antisemitische Vorfälle, einschl. tätlicher Angriffe, Verhöhnung, Sachbeschädigung und Schmä- und Drohbriefe und -telefonate. Die Gesetze zur Barrierefreiheit für Behinderte wurden nicht angemessen durchgesetzt.

Die Regierung ermittelte gegen Beamte wegen des Verdachts auf Fehlverhalten und bestrafte Beamte, die Verstöße begingen.

Abschnitt 1. Achtung der körperlichen Unversehrtheit der Person, einschließlich Schutz vor:

a. Willkürlicher oder rechtswidriger Tötung

Es gab keine Berichte über willkürliche oder rechtswidrige Tötungen durch den Staat oder seine Vertreter.

b. Verschwinden

Es gab keine Berichte über Personen, die aus politisch motivierten Gründen verschwanden.

c. Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Das Gesetz verbietet diese Praktiken. Es gab jedoch vereinzelte Berichte, dass die Polizei bei Festgenommenen und psychiatrischen Patienten übermäßige Gewalt angewendet habe.

Am 9. November gab das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) einen Bericht über seinen Besuch im September-Oktober 2014 bei österreichischen Polizeieinrichtungen, Gefängnissen und einer psychiatrischen Einrichtung heraus. Während die überwältigende Mehrheit der durch das CPT interviewten Personen in Polizeigewahrsam ordnungsgemäß behandelt wurde, wurden dem CPT gegenüber auch mehrere Anschuldigungen wegen übermäßiger Gewaltanwendung bei der Festnahme vorgebracht. Dazu gehörten Fußtritte und Fausthiebe, nachdem die Polizei die betroffene Person in Gewahrsam gebracht hatte, sowie übermäßige Gewaltanwendung beim Transport von psychiatrischen Patienten zum Psychiatrischen Zentrum des Otto Wagner Spitals. Weiterhin erhielt das CPT einige Anschuldigungen, dass die Polizei Festgenommene während des Verhörs körperlich misshandelte.

Der Staat ging den Anschuldigungen nach und nahm bei Vorliegen glaubwürdiger Beweise die strafrechtliche Verfolgung auf. Der Menschenrechtsbeirat und die Ombudsstellen überwachten die Achtung der Menschenrechte durch die Polizei und gaben dem Innenminister entsprechende Empfehlungen.

Zustände in Justizvollzugsanstalten und Untersuchungshaftanstalten

Die Justizvollzugsanstalten und Untersuchungshaftanstalten entsprechen in der Regel den internationalen Normen; die Regierung erlaubte Besuche durch unabhängige Menschenrechtsbeobachter.

Zustände: Es gab nur wenige Berichte über Todesfälle in den Justizvollzugsanstalten oder Untersuchungshaftanstalten; genaue Zahlen lagen allerdings nicht vor. In seinem Bericht vom 9. November äußerte das CPT „ernsthafte Besorgnis“ darüber, dass es in allen besuchten Einrichtungen so gut wie keine ärztliche Schweigepflicht gab und dass Vollzugsbeamte mit minimaler Ausbildung im Gesundheitswesen Aufgaben übernahmen, die normalerweise durch ausgebildetes Krankenpflegepersonal ausgeführt werden.

Nachdem 2014 ein Fall bekannt wurde, in dem ein Inhaftierter mit geistiger Behinderung vernachlässigt worden war, wurde die Verwaltung des Gefängnissystems umstrukturiert und Management und Aufsicht einer Einheit des Justizministeriums übertragen.

Verwaltung: Die Regierung untersuchte und überwachte die Zustände in Gefängnissen und Haftanstalten. Die Ombudsstelle kann bei Anschuldigungen bezüglich unmenschlicher Zustände Ermittlungen im Namen von Straf- und Untersuchungsgefangenen durchführen.

Unabhängige Überwachung: Nichtregierungsorganisationen (NGOs) überwachten regelmäßig Untersuchungsgefangene. Menschenrechtsgruppen kritisierten auch weiterhin die Langzeit-Inhaftierung von gewaltlosen Straftätern, einschließlich von Abschiebung bedrohter Personen, in Einzelzellen oder unzulänglichen Einrichtungen, die zur kurzfristigen Inhaftierung vorgesehen sind. Das CPT führte regelmäßige Besuche in Österreich durch, letztmalig im September-Oktober 2014, um die Behandlung von Personen in Polizeigewahrsam und Gefängnissen sowie die Haftbedingungen für Migranten zu untersuchen. Das CPT besuchte weiterhin ein psychiatrisches Krankenhaus, um die Anwendung von Freiheitsbeschränkung mit physischen Mitteln zu untersuchen.

d. Willkürliche Festnahme oder Inhaftierung

Das Gesetz verbietet willkürliche Festnahme und Inhaftierung und die Regierung befolgte in der Regel diese Verbote.

Die Rolle der Polizei und des Sicherheitsapparats

Die Zivilbehörden behielten die wirksame Kontrolle über die Polizei und die Armee, und der Staat hatte wirksame Mittel zur Untersuchung und Bestrafung von Missbrauch und Korruption. Die Bundespolizei ist für die innere Sicherheit zuständig und dem Bundesministerium für Inneres unterstellt. Die Armee ist für die Sicherheit nach außen zuständig, hat aber auch inländische Sicherheitsaufgaben und ist dem Bundesministerium für Verteidigung und Sport unterstellt. Die Strafgerichte sind für die Untersuchung von Gesetzesverletzungen durch die Polizei zuständig.

Nichtregierungsorganisationen kritisierten wiederum die Polizei wegen häufiger Identitätsüberprüfungen, die sich angeblich gezielt gegen Minderheiten richteten. Mit Hilfe von Nichtregierungsorganisationen wurden Sensibilisierungsschulungen für Polizisten und andere Beamte durchgeführt.

Festnahmeverfahren und die Behandlung von Inhaftierten

Behörden nehmen Festnahmen auf der Grundlage von hinreichendem Beweismaterial sowie von ordnungsgemäß erstellten Haftbefehlen durch entsprechend befugte Beamte vor. Die Behörden bringen die festgenommene Person dann vor die unabhängige Justiz. In Straffällen erlaubt das Gesetz eine Untersuchungshaft von bis zu 48 Stunden. In diesem Zeitraum kann ein Richter einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf eine Verlängerung der Untersuchungshaft stattgeben. Das Gesetz legt die Gründe für Untersuchungshaft sowie die Voraussetzungen für eine Freilassung gegen Kautions fest. Die Durchsetzung der Auflagen für Untersuchungshaft und Freilassung gegen Kautions wurden streng geprüft, und ein Richter muss die Untersuchungshaftfälle regelmäßig prüfen. Die Untersuchungshaft ist auf einen maximalen Zeitraum von zwei Jahren beschränkt. Es gibt ein funktionierendes Kautionsystem. Die Polizei und die Justizbehörden befolgten in der Regel diese Gesetze und Verfahren. Es gab vereinzelte Berichte über polizeiliche Übergriffe, denen die Behörden nachgingen.

Festgenommene Personen haben das Recht auf einen Anwalt. Mittellosen Straftatverdächtigen steht zwar ein Anwalt auf Staatskosten zu, aber laut Gesetz muss ein Anwalt erst dann zur Verfügung gestellt werden, wenn die verdächtige Person per Gerichtsbeschluss in Untersuchungshaft genommen wird (d.h. 96 Stunden nach der Festnahme). Straftatverdächtige sind nicht gesetzlich verpflichtet, ohne Beisein eines Anwalts Fragen zu beantworten. Gesetze, die Entschädigung für unrechtmäßig Festgenommene vorsehen, wurden durchgesetzt.

In seinem Bericht vom 9. November stellte das CPT fest, dass die Behörden auch weiterhin die Praktik anwandten, Jugendliche – einige erst 14 Jahre alt – durch die Polizei befragen und ohne Beistand eines Anwalts oder einer Vertrauensperson Aussagen unterschreiben zu lassen. In dem Bericht wurde weiterhin festgestellt, dass Mittellose in der Regel bei Verhören durch die Polizei keinen Anwalt in Anspruch nehmen konnten.

Längere Inhaftierung von abgelehnten Asylbewerbern und staatenlosen Personen: In seltenen Fällen inhaftierten die Behörden abgelehnte Asylbewerber bis zur Abschiebung. Einige Nichtregierungsorganisationen kritisierten die Regierung für die längere Inhaftierung in diesen Fällen. Der Staat stellte Personen in Abschiebehaf kostenloser Rechtsberatung zur Verfügung.

e. Verweigerung einer fairen öffentlichen Verhandlung

Das Recht sieht eine unabhängige Justiz vor, und die Regierung achtete in der Regel die Unabhängigkeit der Justiz.

Prozessnormen

Das Gesetz sieht das Recht auf eine faire Gerichtsverhandlung vor, und die unabhängige Justiz setzte dieses Recht in der Regel durch.

Laut Gesetz gilt für alle Straftatverdächtigen so lange die Unschuldsvermutung, bis ihre Schuld erwiesen ist. Die Behörden informieren Straftatverdächtige zeitnah und umfassend über die ihnen zur Last gelegten Straftaten; bei Bedarf werden Dolmetscher kostenlos zur Verfügung gestellt. Gerichtsverhandlungen müssen öffentlich und mündlich durchgeführt werden; schwere Straftaten werden vor einem Geschworenengericht verhandelt. Bei leichten Vergehen sind Anwälte nicht vorgeschrieben; in Fällen, in denen Vertretung durch einen Anwalt vorgeschrieben ist, wird mittellosen Personen kostenloser Rechtsbeistand gewährt. Das Gesetz gewährt Beklagten und deren Anwälten ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung und stellt den Zugang zu den für ihren Fall relevanten Beweismitteln des Staates sicher. Beklagte können Zeugen der Anklage zur Rede stellen oder befragen und ihre eigenen Zeugen und Beweismittel vorbringen. Sie können nicht dazu gezwungen werden, auszusagen oder ihre Schuld zu bekennen. Der gerichtliche Rechtsschutz bietet mehrere Berufungsmöglichkeiten.

Das Gesetz gewährt diese Rechte allen Bürgern, unabhängig von Geschlecht, Gender, Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, oder mentalen oder körperlichen Behinderungen.

Politische Häftlinge und Inhaftierte

Es gab keine Berichte über politische Häftlinge oder Inhaftierte.

Zivilgerichtsverfahren und Rechtsmittel

In Zivilsachen gibt es eine unabhängige und unparteiische Justiz, einschließlich eines Berufungssystems. Diese Institutionen stehen Klägern zur Verfügung, die Schadenersatz für Menschenrechtsverletzungen fordern. Instanzen des Verwaltungs- und Rechtsweges standen zur Verfügung, um mutmaßliches Unrecht zu beheben.

f. Willkürliche Eingriffe in Privatleben, Familie, Wohnung und Schriftverkehr

Das Gesetz verbietet solche Eingriffe, und es gab keine Berichte, dass der Staat diese Verbote nicht achtete.

Abschnitt 2. Achtung der Bürgerrechte, einschließlich:

a. Meinungs- und Pressefreiheit

Die Verfassung sieht Meinungs- und Pressefreiheit vor und die Regierung achtete in der Regel diese Rechte. Eine unabhängige Presse, ein wirksames Justizsystem und ein funktionierendes demokratisches politisches System förderten die Meinungs- und Pressefreiheit.

Meinungsfreiheit: Das Gesetz verbietet die Aufhetzung, Beleidigung oder Missachtung einer Gruppe aufgrund von Abstammung, Nationalität, Religion oder ethnischer Zugehörigkeit, wenn dies in einer die Menschenwürde verletzenden Weise geschieht. Die Regierung hat diese Gesetze strikt durchgesetzt (siehe Abschnitt 6, Antisemitismus).

Pressefreiheit: Das Gesetz verbietet die öffentliche Leugnung, Verharmlosung, Befürwortung oder Rechtfertigung des Völkermords durch die Nationalsozialisten oder anderer gegen die Menschheit gerichteter Straftaten der Nationalsozialisten in gedruckten Publikationen, Radio- oder Fernsehsendungen oder anderen Medien. Die Regierung hat diese Gesetze strikt durchgesetzt (siehe Abschnitt 6, Antisemitismus).

Gesetze gegen Verleumdung und üble Nachrede: Strenge Gesetze gegen Verleumdung und üble Nachrede hatten eine abschreckende Wirkung darauf, dass Fälle von staatlichem Machtmissbrauch gemeldet wurden. So waren zum Beispiel viele Beobachter der Meinung, dass die Befähigung und Bereitschaft der Polizei, Personen wegen Verleumdung und übler Nachrede zu verklagen, zu einem Rückgang der Missbrauchsmeldungen gegen die Polizei führte.

Internet-Freiheit

Bis auf wenige Ausnahmen gab es weder staatliche Einschränkungen oder Unterbrüche beim Zugang zum Internet noch eine Zensur von Online-Inhalten. Es gab auch keine glaubwürdigen Berichte, dass der Staat ohne entsprechende rechtliche Genehmigung private Internet-Kommunikationen überwachte. Die Behörden schränkten auch weiterhin den Zugang zu Webseiten mit rechtswidrigen Informationen wie zum Beispiel Neonazi-Webseiten ein. Das Gesetz gegen Neonazi-Aktivitäten sieht für die öffentliche Leugnung, Verharmlosung, Befürwortung oder Rechtfertigung von nationalsozialistischen Verbrechen Haftstrafen von ein bis zehn Jahren vor. Für Volksverhetzung sieht

das Strafrecht Haftstrafen von bis zu fünf Jahren vor. Die Behörden schränkten den Zugang zu verbotenen Webseiten ein, indem sie versuchten, diese zu schließen, und den Internetanbietern untersagten, diese Webseiten zu betreiben.

Die Neonazi-Webseite „Alpen-Donau.info“, deren Mitglieder 2013 wegen Neonazi-Aktivitäten zu Haftstrafen verurteilt wurden, ging 2014 wieder online. Die Webseite protestierte gegen die Gesetze des Landes, die neonazistische Informationen und Aktivitäten verbieten. Berichten zufolge überwachte das Bundesministerium für Inneres die Webseite.

Im August verurteilte ein Gericht in Graz einen Mann wegen Volksverhetzung und Neonazi-Aktivitäten; der Mann hatte den Holocaust gelegnet und sich auf einer Neonazi-Webseite, die er mitfinanziert hatte, abfällig über Muslime geäußert (siehe Abschnitt 6, Antisemitismus).

Akademische Freiheit und kulturelle Veranstaltungen

Es gab keine staatlichen Restriktionen, welche sich auf die akademische Freiheit oder kulturelle Veranstaltungen ausgewirkt hätten.

b. Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit

Das Gesetz sieht Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit vor, und die Regierung achtete in der Regel diese Rechte.

c. Religionsfreiheit

Siehe Außenministerium der Vereinigten Staaten, *International Religious Freedom Report* unter www.state.gov/religiousfreedomreport/.

d. Niederlassungsfreiheit, Binnenvertriebene, Schutz von Flüchtlingen, staatenlose Personen

Das Gesetz sieht Niederlassungsfreiheit im Inland, Reisen ins Ausland, Emigration und Wiedereinbürgerung vor, und die Regierung achtete in der Regel diese Rechte. Die Regierung kooperierte mit dem Büro des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (*UN High Commissioner for Refugees* – UNHCR) und anderen Menschenrechtsorganisationen, um Flüchtlingen, Asylbewerbern, staatenlosen Personen und anderen schutzbedürftigen Personen Schutz und Hilfe zu gewähren.

Niederlassungsfreiheit im Inland: Die Niederlassungsfreiheit von Asylbewerbern ist während dem ersten Antragsverfahren auf den Bezirk der

Aufnahmeeinrichtung beschränkt, dem der Asylbewerber von den Behörden bis zu der Entscheidung, welches Land für die Bewerbung zuständig ist, zugeteilt wurde. Das Gesetz sieht vor, dass die Asylbewerber sich während dem Erstantragsverfahren bis zu 120 Stunden physisch in der ersten Aufnahmeeinrichtung aufhalten müssen. Die Behörden haben 20 Tage Zeit um festzustellen, ob das Land zuständig ist und ob der Fall in ihren Geltungsbereich fällt.

Schutz von Flüchtlingen

Im Berichtsjahr erlebten viele Länder in der EU und im Südosten Europas eine beispiellose Flut von Migranten aus dem Nahen Osten, Afrika und Asien, die sich unter anderem aus Asylsuchenden/potentiellen Flüchtlingen, Wirtschaftsmigranten und Menschenhandelsopfern zusammensetzte. Wenn keine genaueren Informationen vorliegen, werden diese Volksgruppen daher der Einfachheit halber im vorliegenden Bericht als „Migranten und Asylsuchende“ bezeichnet.

Zugang zu Asyl: Das Gesetz gewährt Asyl- oder Flüchtlingsstatus, und die Regierung hat ein System zum Schutz von Flüchtlingen eingeführt.

Laut Gesetz ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) für die Bearbeitung von Asylanträgen zuständig. Das BFA wurde am 1. Januar ins Leben gerufen und betrieb insgesamt neun Außenstellen, d.h. in jedem Bundesland eine Außenstelle sowie drei Erstaufnahmezentren. Neben der Bearbeitung von Asylanträgen ist das BFA zuständig für Polizeimaßnahmen in Verbindung mit Asylanten (Rückführungsentscheidungen und Abschiebehaft) sowie für bestimmte Entscheidungen über Aufenthaltsgenehmigungen aus humanitären Gründen. Beschwerden gegen Entscheidungen des BFA können beim Bundesverwaltungsgericht in Wien als Berufungsgericht oder dessen Außenstellen in Linz, Graz oder Innsbruck eingelegt werden. Der Zugang zum Bundesverwaltungsgericht ist auf Fälle grundlegender Rechtsfragen beschränkt.

Bis zum 10. Dezember hatten im Berichtsjahr ca. 81.900 Personen in Österreich Asyl beantragt, im Vergleich zu 28.000 im Jahr 2014. Verwaltungsverfahren waren oft langwierig, insbesondere nachdem das Land zu einem Hauptziel für Migranten und Asylsuchende aus Syrien, dem Irak, Afghanistan und anderen Ländern wurde. Im Lauf des Jahres begann die Regierung damit, die Aufnahmeverfahren zu dezentralisieren; mit einem Gesetz, das im Oktober in Kraft trat, wird eine gerechtere Verteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer und Gemeinden angestrebt.

Der starke Anstieg in der Zahl der Asylsuchenden führte zu einer erheblichen Überbelegung des von einem privaten Auftragnehmer betriebenen Bundesbetreuungsstelle Ost in Traiskirchen, Niederösterreich. Im August kritisierte Amnesty International die dortigen Zustände, insbesondere den Mangel an Unterkünften, medizinischer Versorgung, Hygiene und Leistungen für Minderjährige. Während eines Besuchs im August bezeichnete auch ein UNHCR-Beauftragter die Zustände in dem Lager als „unmenschlich“ und rief die Behörden dazu auf, keine neuen Ankömmlinge mehr zu akzeptieren, da wegen Überbelegung bereits Hunderte ohne Unterkunft waren und unter freiem Himmel schliefen. Am 5. August stoppte die Regierung vorübergehend die Aufnahme neuer Ankömmlinge ins Lager; der Innenminister bezeichnete die Situation als „nicht mehr tolerierbar für Asylsuchende“ und die Behörden ergriffen Maßnahmen, um die Zustände zu verbessern. Nachdem im September die Zahl der Asylsuchenden im Lager zurückgegangen war, beurteilte ein EU-Kommissar bei einem Besuch die Zustände im Lager als positiv.

Zwischen Oktober und November sank die Zahl der täglich in Traiskirchen eintreffenden Asylsuchenden von 600 auf 80. Da das Zentrum beheizte Unterkünfte für maximal 1.700 bis 1.800 Asylsuchende zur Verfügung stellen konnte, wurden weitere Personen, außer Minderjährigen, Frauen, Familien mit Kleinkindern und Personen mit Behinderungen, nach ihrer Registrierung als Asylsuchende an Notunterkünfte oder Nichtregierungsorganisationen verwiesen. Im Dezember stellte das Zentrum Traiskirchen als zusätzliche Einrichtung zur Registrierung eintreffender Asylsuchender ein beheiztes Zelt auf, das ca. 150 Personen Platz bot. Der Platz im Zentrum Traiskirchen reichte nicht aus, da für die enorme Zahl von Asylsuchenden nur schwer Wohnraum in den neun Bundesländern zu finden war. Die Einrichtung weiterer, kleinerer Erstaufnahmezentren in anderen Teilen des Landes im Berichtsjahr entschärfte die Lage in Traiskirchen. Im Oktober trat ein Bundesgesetz in Kraft, das es der Regierung ermöglicht, die Verteilung von Asylsuchenden landesweit auf Gemeinden durchzusetzen; dadurch konnten weitere 3.000 Asylsuchende untergebracht werden. Im Dezember beherbergte Traiskirchen 1.685 Asylsuchende.

Dauerhafte Lösungen: Es gibt Bestimmungen zur Regelung von Integration, Umsiedlung und Rückführung; das Land arbeitet mit dem UNHCR und anderen Organisationen zusammen, um diese Bestimmungen zu verbessern. Die Abteilung „Integration“ im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Integrationsfonds und Integrationsbüros der Länder und Gemeinden Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen. Neben der hohen Zahl von Asylsuchenden hat das Land ein Umsiedlungsprogramm für syrische Flüchtlinge gestartet. Österreich hat mit

verschiedenen Ländern bilaterale Abkommen zur Erleichterung der Rückführung von abgewiesenen Asylsuchenden unterzeichnet.

Sicherer Herkunftsstaat/Durchreise: Die EU-Verordnungen sehen vor, dass Asylsuchende, die auf ihrem Weg nach Österreich einen als „sicher“ geltenden Staat durchreisten, in diesen Staat zurückgeführt werden und dort Flüchtlingsstatus beantragen. Die Behörden erachten die Unterzeichnerstaaten der Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951 und des zugehörigen Protokolls von 1967 als sichere Durchreisestaaten. Als Reaktion auf einen Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des UN-Sonderberichterstatters über Folter stoppte die Regierung 2011 wirksam die Rückführung von Asylanten nach Griechenland; dieser Beschluss blieb auch im Berichtsjahr in Kraft.

Ab Ende August, als eine Welle von Migranten und Asylsuchenden von Ungarn aus mit Reiseziel Deutschland ins Land kam, führten die Behörden stichprobenweise Kontrollen durch und genehmigten Flüchtlingen die Weiterreise nach Deutschland. Nachdem in einem Lastwagen auf einer österreichischen Autobahn 71 tote Migranten entdeckt wurden, die vermutlich auf der Durchreise nach Deutschland waren, verschärfte die Behörden im August die Fahrzeugkontrollen entlang der ungarischen Grenze.

Beschäftigung: Obwohl das Gesetz es Asylbewerbern und Flüchtlingen untersagte, einer regulären Beschäftigung nachzugehen, dürfen sie als Saisonarbeiter tätig werden, gemeinnützige Arbeiten im Niedriglohnsektor übernehmen, oder sich auf Gebieten ausbilden lassen, in denen zusätzlicher Bedarf an Auszubildenden besteht. Saisonarbeiter benötigen eine Arbeitsgenehmigung, nicht jedoch Auszubildende. Die Arbeitsgenehmigung muss der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer beantragen.

Vorübergehender Schutz: Laut Innenministerium hat die Regierung 2014 in 3.609 Fällen Personen, die möglicherweise nicht die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung erfüllen, prinzipiell durch sekundären Schutz vorübergehend Schutz gewährt.

Staatenlose Personen

Laut UNHCR befanden sich Ende 2014 570 Personen unter dem Mandat „Staatenlose“ im Land. Bei staatenlosen Personen handelt es sich überwiegend um in Österreich geborene Kinder von Ausländern, die aufgrund der Gesetze im Herkunftsland der Eltern nicht die Staatsbürgerschaft der Eltern annehmen können. Sie werden von den Behörden nicht abgeschoben, da sie kein Herkunftsland haben. Es gibt Gesetze, die hier teilweise Abhilfe schaffen. Eine

in Österreich geborene staatenlose Person kann innerhalb von zwei Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten, wenn sie insgesamt zehn Jahre dauerhaft in Österreich gelebt hat, einschließlich eines ununterbrochenen Aufenthalts von fünf Jahren vor Antragstellung, und ein ausreichendes Einkommen nachweisen kann. Staatenlose Personen können vorübergehende Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen erhalten, die jährlich verlängert werden müssen.

Abschnitt 3. Recht auf Teilnahme am politischen Leben

Das Gesetz gibt den Bürgern das Recht, ihre Regierung durch regelmäßige, freie und faire Wahlen auf der Grundlage des universalen Wahlrechts zu bestimmen; die Bürger nahmen dieses Recht wahr.

Wahlen und politische Mitbestimmung

Die letzten Wahlen: In Österreich wurde 2013 das Parlament und 2010 der Bundespräsident gewählt. Bei keiner der Wahlen gab es Berichte über schwerwiegende Verstöße oder Unregelmäßigkeiten, und glaubhafte Beobachter bezeichneten die Wahlen als frei und fair.

Abschnitt 4. Korruption und mangelnde Transparenz in der Regierung

Das Gesetz sieht strafrechtliche Sanktionen vor für Korruption von Beamten; die Anti-Korruptionsgesetze und -verordnungen gelten für Angestellte im öffentlichen Dienst, Regierungsbeamte, Gouverneure, Abgeordnete sowie Mitarbeiter und Vertreter von Staatsbetrieben. Die Regierung hat das Gesetz wirksam umgesetzt; eine Reihe von prominenten Fällen zieht sich aber bereits seit Jahren aufgrund langwieriger Ermittlungen in die Länge, ohne dass die Behörden Anklage erhoben hätten. Das Gesetz stellt korrupte Handlungen, die von Bürgern außerhalb des Landes begangen werden, unter Strafe. Die Strafe für Bestechung beträgt bis zu zehn Jahre Haft.

Korruption: Im Februar setzte das Parlament einen Ad-hoc-Untersuchungsausschuss ein, der die politische Verantwortung für die seit 2000 aufgelaufenen Verluste in Höhe von mehreren Milliarden Euro durch den damaligen regionalen Darlehensgeber Hypo Alpe-Adria-Bank klären soll; die Bank befindet sich im Besitz der Österreichischen Provinz Kärnten. 2009 erwarb die Bundesregierung die Bank für einen symbolischen Betrag und verstaatlichte sie; Schätzungen zufolge musste der Staat mehr als 5 Milliarden Euro (5,5 Milliarden USD) aufbringen, um die Verluste der Bank zu decken.

Offenlegung finanzieller Informationen: Amtsträger unterliegen dem Gesetz für die Offenlegung finanzieller Informationen; Verstöße gegen die Offenlegungspflicht wurden nicht gemeldet. Politiker, die mehr als 1.142 Euro (1.260 USD) für bestimmte Tätigkeiten verdienen, müssen dies halbjährlich offenlegen; sie brauchen jedoch nicht die ihnen gezahlten Beträge offenzulegen. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt besteht keine Offenlegungspflicht mehr. Es sind keine Strafen bei Nichteinhaltung vorgesehen.

Öffentlicher Zugang zu Informationen: Das Gesetz gewährt der Öffentlichkeit umfassenden Zugang zu Regierungsinformationen, und die Regierung trägt dieser gesetzlichen Forderung in der Regel Rechnung. Die Behörden können den Zugang nur dann verweigern, wenn durch die Veröffentlichung vertraulicher persönlicher Daten bezüglich Rasse oder Abstammung, politischer Meinungen, Religion oder Weltanschauung, Gewerkschaftsmitgliedschaft, Gesundheit oder Sexualleben Datenschutzgesetze verletzt würden, oder wenn es um Informationen über nationale Sicherheitsbelange geht. Im Falle einer Ablehnung können die Antragsteller die Entscheidung beim Verwaltungsgericht anfechten.

Abschnitt 5. Die Haltung der Regierung gegenüber Untersuchungen mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen, die auf internationaler und NGO-Ebene geführt werden

Eine Reihe inländischer und internationaler Menschenrechtsgruppen agierten in der Regel ohne Einschränkungen durch die Regierung und untersuchten und veröffentlichten ihre Erkenntnisse über Menschenrechtsfälle. Die Regierung verhielt sich in der Regel kooperativ und aufgeschlossen.

Staatliche Menschenrechtsorgane: Ein aus drei unabhängigen Beratern bestehendes Büro der Menschenrechts-Ombudsstelle geht Beschwerden gegen die Regierung nach. Weiterhin gibt es einen parlamentarischen Menschenrechtsausschuss.

Abschnitt 6. Diskriminierung, Missbrauch durch die Gesellschaft und Menschenhandel

Das Gesetz bietet Schutz gegen Diskriminierung auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion, politischer Meinung, nationaler Herkunft oder Staatsbürgerschaft, sozialer Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, Alter, Sprache und HIV-positivem Status oder anderer ansteckender Krankheiten, und die Regierung gewährleistete in der Regel diesen Schutz.

Frauen

Vergewaltigung und häusliche Gewalt: Das Gesetz sieht für Vergewaltigung, einschließlich Vergewaltigung durch Ehegatten, Haftstrafen von bis zu 15 Jahren vor. Die Regierung setzte in der Regel das Gesetz durch. Das Vorgehen der Polizei in Fällen von Vergewaltigung und häuslicher Gewalt war wirkungsvoll und effizient. Nach Schätzung von Frauen-Nichtregierungsorganisationen wird in 10% aller Vergewaltigungsfälle Klage erhoben; aufgrund mangelnder glaubwürdiger Beweise führten nur 13% dieser Fälle zu Verurteilungen.

Häusliche Gewalt fällt unter das Strafrecht für Mord, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und Körperverletzung. Es wurden Gewalttaten gegen Frauen, einschließlich ehelicher Gewalt gemeldet. Die Polizei kann gegen gewalttätige Familienmitglieder eine zweiwöchige Kontaktsperre zu den Opfern verhängen; diese Kontaktsperre kann auf vier Wochen ausgeweitet werden und auf Gerichtsbeschluss noch weiter verlängert werden.

Nach dem Gesetz bietet der Staat den Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt zusätzlich zu Rechtshilfe und Unterstützung während des rechtlichen Verfahrens auch aktive psychosoziale Versorgung an. In der Ausbildung von Polizisten wurde auch auf sexuelle oder geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt eingegangen.

Der Staat stellte Mittel für privat betriebene Interventionszentren und Hotlines für Opfer häuslicher Gewalt zur Verfügung. In diesen Zentren wurde den Opfern Schutz gewährt, die von den Gewalttätern ausgehende Gefahr beurteilt und den Opfern Hilfe geboten, wie sie den Missbrauch stoppen können; weiterhin erhielten die Opfer Rechtsberatung und weitere soziale Leistungen. Nichtregierungsorganisationen stellten fest, dass Missbrauchsopfern in diesen Zentren in der Regel wirksam Schutz geboten wurde.

Sexuelle Belästigung: Das Gesetz verbietet sexuelle Belästigung, und die Regierung setzte das Gesetz in der Regel durch. Die Arbeitsgerichte können Arbeitgeber anweisen, Opfer sexueller Belästigungen auf der Grundlage einer Entscheidung der Bundes-Gleichbehandlungskommission zu entschädigen. Laut Gesetz steht einem Opfer eine finanzielle Entschädigung von mindestens 1.000 Euro (1.100 USD) zu.

Reproduktive Rechte: Paare und Alleinstehende haben das Recht zu entscheiden, wie viele Kinder sie in welchen Abständen und zu welcher Zeit haben wollen, die Kontrolle über ihre reproduktive Gesundheit auszuüben und

angemessene Informationen und Mittel zu haben, um dies ohne Diskriminierung, Zwang und Gewalt zu tun.

Diskriminierung: Frauen genießen nach dem Gesetz die gleichen Rechte wie Männer, einschließlich im Familien-, Arbeits-, Vermögens-, Staatsbürgerschafts- und Erbschaftsrecht. Es kam zu Diskriminierung von Frauen in Beschäftigung und Beruf (siehe Abschnitt 7.d.)

Kinder

Geburtenregistrierung: Nach dem Gesetz erhalten Kinder ihre Staatsangehörigkeit von einem oder beiden Elternteilen. Geburten werden unverzüglich offiziell registriert.

Kindesmissbrauch: Laut Statistik des Bundesministeriums für Inneres wurden den Behörden im Jahre 2014 1.623 Fälle von Kindesmissbrauch gemeldet, bei denen es meist um Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen ging. Kindesmissbrauch wird mit einer Haftstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft, die auf zehn Jahre verlängert werden kann, wenn das Opfer wegen Fahrlässigkeit zu Tode kommt. Schwere sexueller Missbrauch oder Vergewaltigung von Minderjährigen wird mit bis zu 20 Jahren Haftstrafe bestraft, die auf lebenslänglich verlängert werden kann, wenn das Opfer infolge des Missbrauchs verstirbt.

Der Staat setzte seine Bemühungen fort, Kindesmissbrauch zu überwachen und die Täter vor Gericht zu bringen. Laut Schätzungen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend handelt es sich in 90% der Fälle von Kindesmissbrauch bei den Tätern um enge Familienmitglieder oder Freunde der Familie. Die Behörden stellten eine zunehmende Bereitschaft zur Meldung solcher Missbrauchsfälle fest.

Zwangsehen und Frühehen: Laut Gesetz beträgt das Mindestalter für Eheschließungen 18 Jahre. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen nach Erhalt einer Sondergenehmigung gesetzlich die Ehe schließen. Im Berichtsjahr meldeten Nichtregierungsorganisationen ca. 200 vermutete Fälle von Frühehen, überwiegend in den Muslim- und Roma-Gemeinden.

Sexuelle Ausbeutung von Kindern: Laut Gesetz beträgt die Strafe für einen Erwachsenen, der wegen Geschlechtsverkehr mit einem Kind unter 14 Jahren (das Mindestalter für einvernehmlichen Geschlechtsverkehr) verurteilt wird, bis zu zehn Jahre Haft. Wenn das Opfer schwanger wird, kann die Haftstrafe auf bis zu 15 Jahre verlängert werden. Laut amtlicher Statistik wurden den Behörden

im Jahre 2014 615 Fälle von sexuellem Missbrauch und schwerem sexuellen Missbrauch von Minderjährigen gemeldet.

Der Besitz, Handel oder das private Betrachten von Kinderpornografie ist strafbar. Der Austausch von kinderpornografischen Videos ist verboten. Der Besitz von Kinderpornografie wird mit einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren, der Austausch von Kinderpornografie mit einer Haftstrafe von bis zu zehn Jahren bestraft. Laut offizieller Statistik wurden im Jahre 2014 465 solcher Missbrauchsfälle gemeldet.

Internationale Kindesentführungen: Das Land hat das Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung unterzeichnet. Für Informationen, siehe den Bericht des Außenministeriums der Vereinigten Staaten über die Einhaltung unter travel.state.gov/content/childabduction/en/legal/compliance.html und für landesspezifische Informationen siehe <http://travel.state.gov/childabduction/en/country/austria.html>.

Antisemitismus

Zahlen der Wiener Jüdischen Gemeinde zufolge hatte die Jüdische Gemeinde in Österreich ca. 7.300 Mitglieder.

2014 meldete das Nichtregierungsorganisationsforum gegen Antisemitismus 255 antisemitische Vorfälle. Dazu zählten neben neun tätlichen Angriffen auch Beschimpfungen, Graffiti und Schmierereien, Drohbriefe, die Verbreitung von antisemitischen Schriften, Sachschäden sowie Schmähbriefe und –anrufe. Die Regierung stellte Büros der Jüdischen Gemeinde in Wien sowie andere jüdische Einrichtungen in Österreich wie Schulen oder Museen auch weiterhin unter zusätzlichen Polizeischutz, nachdem jüdische Amtsträger nach den terroristischen Anschlägen in Paris und Kopenhagen im Januar einen Anstieg von antisemitischen Angriffen durch Muslime und verstärkte Angst vor terroristischen Angriffen in der Gemeinde meldeten.

Im September verurteilte ein Gericht in Linz einen Türken, der Bilder von Adolf Hitler auf Facebook hochgeladen und den Tod von Juden bejubelt hatte, wegen neonazistischer Aktivitäten zu einer zweijährigen Haftstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Fall war zunächst zu den Akten gelegt worden, nachdem der Staatsanwalt vorbrachte, dass in den Facebook-Beiträgen legitime Kritik an Israel zum Zeitpunkt der israelischen Militäroperation 2014 gegen Hamas geübt

werde. Im Februar ordnete der Leitende Staatsanwalt in Linz die Wiederaufnahme der Ermittlungen an.

Es gab mehrere Fälle von neonazistisch motiviertem Vandalismus und Hassreden, einschließlich Todesdrohungen, „Hassreden“ im Internet und dem Hacking der Webseite der Gedenkstätte des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen.

In den Schulen standen der Holocaust, die Glaubenssätze verschiedener Religionen und Toleranz gegenüber Andersgläubigen auf dem Lehrplan. Das Kultusministerium bot Lehrern spezielle Schulungen in der Erteilung von Unterricht über den Holocaust an und führte gemeinsam mit der Antidiffamierungsliga (*Anti-Defamation League*) Schulungsprogramme durch.

Menschenhandel

Siehe den Bericht des Außenministeriums der Vereinigten Staaten über Menschenhandel (*Trafficking in Persons Report*) unter www.state.gov/j/tip/rls/tiprpt/.

Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz verbietet die Diskriminierung von Menschen mit körperlichen, sensorischen, intellektuellen und geistigen Behinderungen in Bezug auf Wohnung, Beschäftigung, Ausbildung, Luftreisen und anderen Transportmöglichkeiten, Zugang zu Gesundheitsversorgung und weiteren staatlichen Leistungen. Die Regierung setzte diese Vorgaben nicht wirksam durch. Es kam zu Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt (siehe Abschnitt 7.d.).

Obwohl ein Bundesgesetz den freien Zugang zu öffentlichen Gebäuden für Menschen mit körperlichen Behinderungen vorschreibt, beklagten Nichtregierungsorganisationen, dass viele öffentliche Gebäude nicht entsprechend zugänglich sind, da das Gesetz nicht ausreichend durchgesetzt wird und die Strafen für Nichteinhaltung gering sind. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bearbeitete Behindertenangelegenheiten. Der Staat finanzierte eine Vielzahl von Programmen für Menschen mit Behinderungen; unter anderem wurden Transportmittel und weitere Hilfeleistungen zur Verfügung gestellt, um behinderte Schulkinder in normale Klassen und behinderte Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu integrieren.

2013 veröffentlichte der Ausschuss für Rechte von Menschen mit Behinderungen einen Bericht, der die Zersplitterung der Zuständigkeiten für Behinderte zwischen Bund und Ländern, den Mangel an Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und das Versäumnis der Behörden, Kinder mit Behinderungen in das Bildungssystem zu integrieren, kritisierte.

Die im Jahre 2013 veröffentlichte *UN Periodic Review für Österreich in Bezug auf Rechte von Menschen mit Behinderungen* kritisierte rechtliche Aspekte und institutionelle Rahmenbedingungen. Zu den kritisierten Praktiken gehörte der Einsatz von Netzbetten und die Anwendung anderer, nicht einvernehmlicher Praktiken in psychiatrischen Krankenhäusern und Einrichtungen. Laut Gesetz kann eine Person bei Vorliegen einer psychosozialen Behinderung gegen ihren Willen in einer psychiatrischen Einrichtung festgehalten werden, wenn sie eine Gefahr für sich und andere darstellt. Die *Periodic Review* beklagte auch, dass sich im Lauf der letzten 20 Jahre die Zahl der in Einrichtungen lebenden Menschen mit Behinderungen erhöht hat. Im Berichtsjahr drängten die Ombudsstelle für Menschen mit Behinderungen sowie der Sozialminister Unternehmer, die Quoten für die Einstellung von Menschen mit Behinderungen zu erfüllen.

Nationale/rassische/ethnische Minderheiten

Aus einer vom Bundesministerium für Inneres im März herausgegebenen Statistik geht hervor, dass es im Jahre 2014 357 neonazistische, rechtsextremistische, fremdenfeindliche oder antisemitische Übergriffe gab. Die Regierung zeigte sich weiterhin besorgt über die Aktivitäten von rechtsextremistischen und neonazistischen Gruppen, von denen viele Beziehungen zu Organisationen in anderen Ländern unterhalten.

Eine Nichtregierungsorganisation, die eine Hotline für die Opfer von rassistisch motivierten Vorfällen unterhält, meldete 2014 794 Beschwerden. Bei einer Reihe der Fälle handelte es sich um rassistisch motivierte Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt, in Geschäften und Banken; weiterhin gab es Probleme mit Diskriminierung durch die Polizei und Justizbehörden. In dem Bericht wurde festgestellt, dass Hassreden überwiegend gegen Juden, Muslime und Roma sowie Asylsuchende gerichtet waren und Muslime unter Verdacht stellten, die vermehrt Opfer von Vorurteilen wurden.

Nach den offenbar durch islamische Extremisten verübten Angriffen in Paris und Kopenhagen im Januar wurden mehrere Vorfälle von islamfeindlicher Graffiti an Moscheen gemeldet. Ein 2014 von der islamischen Glaubensgemeinde eingerichtetes Dokumentationszentrum zur Meldung

islamophober Vorfälle stellte fest, dass islamfeindliche Vorfälle seit Mitte 2014 stark zugenommen hatten.

Das Bundesrecht erkennt Kroaten, Tschechen, Ungarn, Roma, Slowaken und Slowenen als nationale Minderheiten an. Menschenrechtsgruppen berichteten, dass Roma auch weiterhin am Arbeits- und Wohnungsmarkt diskriminiert wurden. Laut Schätzung des österreichischen Roma-Kulturvereins hatte die Gemeinde der Roma über 6.200 einheimische und 15.000 bis 20.000 nicht-einheimische Mitglieder. Der Leiter des Vereins berichtete, dass sich die Situation der Roma zunehmend verbessere. Staatliche Programme, einschließlich der Finanzierung von Nachhilfe, halfen schulpflichtigen Roma-Kindern beim Wechsel von Sonderschulen in normale Klassen.

Nichtregierungsorganisationen berichteten, dass in Österreich lebende Afrikaner in der Öffentlichkeit verbalen Belästigungen oder Gewalttätigkeiten ausgesetzt waren. In einigen Fällen wurden Schwarzafrikaner wegen vermeintlicher Verwicklungen in Drogengeschäfte oder in andere illegale Aktivitäten stigmatisiert.

Die Regierung bietet auch weiterhin Schulungsprogramme an, um Rassismus zu bekämpfen und die Polizei im Umgang mit anderen Kulturen zu sensibilisieren. Das Bundesministerium für Inneres verlängerte eine jährliche Vereinbarung mit einer jüdischen Gruppe, Polizeibeamte im Umgang mit anderen Kulturen, Toleranz gegenüber Andersgläubigen und der Akzeptanz von Minderheiten zu schulen.

Ein Hauptfaktor, der Minderheiten vom Arbeitsmarkt fernhielt, waren schlechte deutsche Sprachkenntnisse. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit setzte seine Bemühungen fort, hier durch deutschen Sprachunterricht und Facharbeiter-Schulungen für junge Leute mit Migrationshintergrund Abhilfe zu schaffen. Durch Vorschulpflicht, einschließlich ein- bis zweijähriger Pilotprogramme, wurde versucht, die Deutsch-Sprachprobleme von nicht-Muttersprachlern in den Griff zu bekommen.

Gewalttaten, Diskriminierung und anderer Missbrauch aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität

Anti-Diskriminierungsgesetze gelten für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersex- (LGBTI) Personen. Es gab leichte gesellschaftliche Vorurteile gegen LGBTI-Personen, aber keine Berichte über Gewalttaten oder Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität. LGBTI-Organisationen konnten in der Regel frei arbeiten. Zivilgesellschaftliche Gruppen kritisierten jedoch fehlende Mechanismen, um

Dienstleistungsunternehmen von der Diskriminierung gegen LGBTI-Personen abzuhalten.

Nach einer 2013 von der EU Fundamental Rights Agency (FRA) durchgeführten Studie war die Situation bezüglich LGBTI-Rechte im Land „mittelmäßig.“ In der Studie wurde festgestellt, dass 89% der bekennenden LGBTI-Personen unter 18 Jahre angaben, dass sie in der Schule oder Lehre aufgrund ihrer sexuellen Orientierung schikaniert wurden. Die Studie stellte weiterhin fest, dass LGBTI-Personen am Arbeitsmarkt diskriminiert wurden (siehe Abschnitt 7.d.). Laut der FRA-Studie war die Lage in Wien etwas anders, da Wien eine gewisse „Vorreiterrolle“ spielte.

Im Januar entschied das Verfassungsgericht, dass das Adoptionsverbot für gleichgeschlechtliche Paare im Adoptionsrecht gesetzeswidrig sei und im Januar 2016 aufgehoben werde.

Abschnitt 7. Arbeitnehmerrechte

a. Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen

Das Gesetz gibt Arbeitnehmern das Recht, unabhängige Gewerkschaften zu gründen und diesen beizutreten, rechtmäßige Streiks zu veranstalten, und Tarifverhandlungen zu führen. Es verbietet die Diskriminierung von Gewerkschaften oder Vergeltungsmaßnahmen gegen Streikende und sieht die Wiedereinstellung von Arbeitnehmern vor, die wegen Gewerkschaftstätigkeit entlassen wurden. Gewerkschaften dürfen ihre Tätigkeit ohne Einmischung von außen durchführen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund war die einzige Organisation, die Arbeitnehmer in Tarifverhandlungen vertreten durfte. Die Gewerkschaften waren praktisch unabhängig vom Staat und den politischen Parteien, obwohl die Gewerkschaften einiger Branchen bestimmten Parteien nahestehen.

Der Staat setzte die anwendbaren Gesetze wirksam durch. Es gab angemessene Ressourcen, Kontrollen und Abhilfe. Die gesetzlich vorgesehenen Strafen bei Zuwiderhandlung standen nicht zur Verfügung. Verwaltungs- und Justizverfahren waren nicht übermäßig lang.

Es gab kaum Meldungen über die Diskriminierung von Gewerkschaften oder andere Arten von Einmischung der Arbeitgeber in Gewerkschaftstätigkeiten. Der Staat erkannte das Streikrecht an. Die Behörden verschafften dem Recht auf Tarifverhandlungen Geltung und schützten die Gewerkschaften vor Einmischung und die Arbeitnehmer vor Vergeltungsmaßnahmen wegen Gewerkschaftstätigkeit.

b. Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit

Das Gesetz verbietet sämtliche Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit. Zwangsarbeit kam in verschiedenen Bereichen vor.

Der Staat setzte das Recht wirksam durch und stellte angemessene Ressourcen, Kontrollen und Abhilfe zur Verfügung. Arbeitskontrolleure und Steuerbehörden führten regelmäßige Standortbegehungen durch, um Zwangsarbeit aufzudecken. Je nach Zuwiderhandlung betrug die Strafen von drei bis 20 Jahre Haft; sie waren ausreichend, um vor Verstößen abzuschrecken.

In der Landwirtschaft, im Baugewerbe und im Hotel- und Gaststättengewerbe mussten einige Männer und Frauen Zwangsarbeit verrichten. Weiterhin wurden Roma-Kinder und körperlich und geistig behinderte Personen zum Betteln gezwungen.

Neben den vom Staat initiierten Aufklärungskampagnen und Workshops über Zwangsarbeit unternahm Prüfer und die Steuerbehörden regelmäßige Betriebsbesichtigungen, um Verstöße gegen Zwangsarbeit zu ermitteln.

Siehe Außenministerium der Vereinigten Staaten, Menschenhandelsbericht [*Trafficking in Persons Report*] unter www.state.gov/j/tip/rls/tiprpt/.

c. Verbot von Kinderarbeit und Mindestalter für Arbeitnehmer

Das gesetzliche Mindestalter für Arbeitnehmer beträgt 15 Jahre. Eine Ausnahme bilden Kinder, die mindestens 12 Jahre alt sind und bestimmte leichte Arbeiten in Familienbetrieben oder auf Bauernhöfen im Familienbesitz verrichten. Kinder im Alter von 15 Jahren oder älter unterliegen denselben Vorschriften in Bezug auf Arbeitszeit, Pausen, Vergütung von Überstunden und Arbeits- und Gesundheitsschutz wie Erwachsene, aber für sie gelten zusätzliche Beschränkungen bezüglich gefährlicher Tätigkeiten oder ethischer Aspekte.

Gesetze und Vorschriften schützen Kinder vor Ausbeutung am Arbeitsplatz und verbieten Zwangs- oder Pflichtarbeit und die Regierung hat diese Gesetze und Vorschriften in der Regel wirksam durchgesetzt.

Die Arbeitsinspektion des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist verantwortlich für die Durchsetzung der Kinderarbeitsschutzgesetze und -richtlinien am Arbeitsplatz und verschaffte dem Recht Geltung. Verstöße gegen das Kinderarbeitsrecht werden mit Geldstrafen in Höhe von 70 bis 1.090 Euro (77 USD bis 1.200 USD) geahndet,

bzw. dem doppelten Betrag in Wiederholungsfällen; die Strafen waren ausreichend, um vor Zuwiderhandlungen abzuschrecken.

d. Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Arbeitsgesetze und -verordnungen betreffend Beschäftigung und Beruf verbieten Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Gender, Behinderung, Sprache, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität, HIV-positivem Status (oder anderer ansteckender Krankheiten) oder sozialer Stellung. Der Staat setzte diese Gesetze und Verordnungen wirksam durch.

Es kam zu Diskriminierung am Arbeitsplatz und im Beruf bei Frauen, Personen mit Behinderungen und Mitgliedern bestimmter Minderheiten.

Das Gesetz sieht gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit vor. Um eine größere Transparenz zu schaffen und die Verdienstlücke zwischen Männern und Frauen zu schließen, verlangte die Regierung von Firmen mit mehr als 250 Mitarbeitern nach Position und Geschlecht aufgeschlüsselte Gehaltsberichte. Frauen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren waren am Arbeitsmarkt mit 67% vertreten, im Vergleich zu 75% bei Männern. Ca. 47% der berufstätigen Frauen waren teilzeitbeschäftigt, im Vergleich zu 32% im Jahre 2000.

Arbeitnehmerinnen im Privatsektor können sich auf Gesetze berufen, die die Diskriminierung von Frauen verbieten. Je nach Feststellung der Bundes-Gleichstellungskommission können Arbeitsgerichte Frauen, die bei der Beförderung aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert wurden, den Gegenwert von bis zu vier Monatsgehältern zusprechen. Die Gerichte können weiterhin Entschädigung anordnen für Frauen, denen trotz gleicher Qualifikationen eine Stelle vorenthalten wurde.

Laut einer Studie der EU-Agentur für Grundrechte aus dem Jahr 2013 berichteten 20% der bekennenden homosexuellen Arbeitnehmer über Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund ihrer sexuellen Orientierung.

e. Akzeptable Arbeitsbedingungen

Es gibt keinen einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn. Stattdessen werden in flächendeckenden Kollektivverträgen branchen- und stellenabhängige Mindestlöhne festgelegt. Diese Mindestlöhne gelten für 98 bis 99 Prozent der Arbeitnehmerschaft. Alle Tarifvereinbarungen sehen einen monatlichen Mindestlohn von 1.200 Euro (1.320 USD) vor. Wo es keine Kollektivvereinbarung gab, z.B. bei Hausangestellten, Putzkräften und Au Pairs, waren die gezahlten Löhne in der Regel niedriger als die Tariflöhne. Die

offizielle Armutsgrenze lag bei einem Monatslohn von 1.161 Euro (1.280 USD).

Das Gesetz sieht eine maximale Wochenarbeitszeit von 40 Stunden vor, obwohl durch Tarifvereinbarungen für mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer eine 38- bzw. 38,5-Stunden-Arbeitswoche eingeführt wurde. Flexible Arbeitszeitregelungen erlauben es Firmen, die maximal zulässige Arbeitszeit durch Überstunden von 40 auf 50 Wochenstunden auszudehnen. In besonderen Fällen kann die Arbeitszeit in bis zu 24 Wochen pro Jahr auf maximal 60 Wochenstunden einschl. Überstunden erhöht werden. Diese 24 Wochen sind jedoch in Acht-Wochen-Abschnitte zu unterteilen, wobei zwischen den einzelnen Abschnitten jeweils zwei Wochen normale Arbeitszeit liegen muss.

Überstunden sind offiziell auf fünf Stunden pro Woche und 60 Stunden pro Jahr begrenzt. Die Behörden setzten diese Gesetze und Regelungen nicht wirksam durch, und einige Arbeitgeber überschritten die gesetzlich zulässige Grenze für Überstunden. In Tarifverhandlungen können höhere Grenzen vereinbart werden. Das Gesetz schreibt eine Prämienzahlung von 50% für Überstunden und freie Wochenenden und Feiertage vor. Arbeitnehmern steht zwischen zwei Arbeitstagen mindestens elf Stunden Freizeit zu. Die Behörden setzten die Lohn- und Arbeitszeitnormen gerecht über alle Gruppen hinweg durch.

Ausländische Arbeitnehmer in den formellen und informellen Bereichen stellten ca. 13% der Arbeitskräfte des Landes dar. Im informellen Bereich setzten die Behörden die Lohn- und Arbeitszeitvorschriften nicht wirksam durch.

Die Arbeitsinspektion setzte regelmäßig vorgeschriebene Gesundheits- und Arbeitsschutznormen durch. Ihre ca. 300 Inspektoren kontrollierten regelmäßig die ca. 210.000 Arbeitsstätten des Landes. Die Ressourcen und Abhilfemaßnahmen blieben weiterhin angemessen. Zuwiderhandlung wurde mit Geldstrafen von 166 bis 16.648 Euro (183 USD bis 18.300 USD) bestraft. Für Verstöße, die zu schweren Verletzungen oder zum Tod führen, wird der Arbeitgeber strafrechtlich verfolgt. Der Staat hat seine Initiative Arbeitsschutz- und Gesundheitsstrategie 2007-12 bis ins Jahr 2020 verlängert. Die Initiative konzentriert sich auf Bildungs- und Vorsorgemaßnahmen, einschließlich einer erhöhten Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Gefahren- und Risikoanalyse (mit Evaluierung), der Verhinderung von Krankheiten im Zusammenhang mit Beschäftigung und Berufskrankheiten, Ausbildung sowie Informationen über Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf eine verbesserte Ausbildung der Präventionsexperten.

Arbeitnehmer konnten bei der Arbeitsinspektion anonym Beschwerde einlegen; die Arbeitsinspektion konnte den Arbeitgeber im Namen des Arbeitnehmers

verklagen. Arbeitnehmer nahmen diese Möglichkeit nur selten in Anspruch und verließen sich stattdessen auf die nichtstaatliche Arbeitnehmervvertretung und die Arbeiterkammer, die für Arbeitnehmer Klagen einreichten. Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft genossen in der Regel keinen sozialen Schutz. Um Krankenversicherungsschutz, Arbeitslosenversicherung und Altersruhegeld zu erhalten, mussten Arbeitnehmer in der Regel ins Sozialsystem einzahlen, wenngleich in bestimmten Fällen auch Nicht-Arbeiter Anspruch auf diesen Versicherungsschutz hatten.

Arbeitnehmer sind nicht gezwungen, ihre Gesundheit oder Sicherheit aufs Spiel zu setzen, um ihren Arbeitsplatz zu behalten. In solchen Situationen genossen Arbeitnehmer den Schutz des Arbeitsmarktservice Österreich.